

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1884)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor: von Wattenwyl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1884.

Direktor: Herr Regierungsrath v. Wattenwyl.

Gesetzgebung.

1. Der Gesetzentwurf betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten wurde am 11. Mai dem Volke zur Abstimmung vorgelegt und von diesem mit 30,523 gegen 17,054 Stimmen angenommen. Das Gesetz wurde auf den 15. gleichen Monats vollziehbar erklärt. Ein Rekurs an das Bundesgericht gegen dasselbe wegen angeblicher Verfassungsverletzung wurde wieder zurückgezogen.

2. Unterm 31. Januar erliess der Grosse Rath das Dekret über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr. Durch dasselbe wurden namentlich die Vorschriften des zweiten Theils der Feuerordnung vom Jahr 1819 aufgehoben und durch neue, den heutigen Anforderungen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

3. In Ausführung einer bezüglichen Vorschrift des erwähnten Dekrets wurde vom Regierungsrath ein Regulativ aufgestellt über die Verwaltung und Vertheilung der gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1881 und Art. 19—21 jenes Dekrets von der kantonalen Brandassekuranzanstalt, sowie von schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträgen. Diesem Regulativ

ertheilte der Grosse Rath unterm 18. Dezember 1884 die vorbehaltene Genehmigung.

4. Schon vor längerer Zeit war aus der Mitte des Landjägerkorps die Anregung gemacht worden, das Reglement über die Invalidenkasse des Korps im Sinne einer Erhöhung der Pensionen zu revidiren. Der Verwaltungsrath der Kasse beschloss, auf die Sache einzutreten, nahm die Revision an die Hand und unterbreitete der Polizeidirektion zu Händen des Regierungsrathes seine Anträge. Nachdem letztere einer genauen Prüfung in Bezug auf ihre finanziellen Folgen unterzogen worden waren und mehrfache Aenderungen erlitten hatten, gelangten die Verhandlungen im Berichtjahre zum Abschluss und wurde das neue Reglement am 31. Dezember 1884 vom Regierungsrath genehmigt und auf den 1. Januar 1885 in Kraft erklärt. Dasselbe setzt in Abweichung vom frühern Reglement vom 15. Dienstjahre hinweg eine jährliche, statt einer fünfjährigen Progression in der Berechnung der Pensionen fest, vermehrt die Wittwenpensionen, erhöht aber andererseits auch die von den Landjägern zu leistenden monatlichen Beiträge von 3 % auf 4 % des Soldes. Eine Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 3500 wird in dem vom Grossen Rathe in erster Berathung angenommenen Gesetzesentwurf betreffend die Verwendung der Geldstrafen in Aussicht genommen.

Verwaltung.

A. Allgemeiner Theil.

Von Erlassen allgemeiner Natur sind zu erwähnen:

- 1) verschiedene Erlasse betreffend das Auftreten der Heilsarmee;
- 2) das Kreisschreiben des Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter und die Beamten der Staatsanwaltschaft betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen, vom 13. September;
- 3) das Kreisschreiben betreffend die Eheschliessung von Belgiern in der Schweiz, vom 8. Januar;
- 4) das Kreisschreiben betreffend die Heirathen deutscher Reichsangehöriger in der Schweiz, vom 16. Februar;
- 5) das Kreisschreiben betreffend die Zustellung der Aufträge zum Bezug von Bussen, Gerichtskosten und andern Staatsgeldern an die Landjägersektionschefs, vom 7. Juni;
- 6) das Kreisschreiben betreffend die Herabsetzung der Entschädigung für den Unterhalt der Gefangenen, vom 26. Dezember.

B. Besonderer Theil.

1. Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit mussten gegen fünf Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden konnten, die erforderlichen Sicherungsmassregeln getroffen werden, welche letztere in vier Fällen in der Unterbringung der betreffenden Personen in einer Irrenanstalt bestanden.

Auffällig ist die erhebliche Zahl der vagirenden unbekannteren Taubstummten und Blödsinnigen, welche im Berichtjahre von der Polizei aufgegriffen wurden. Die Herkunft dieser Individuen liess sich nicht in allen Fällen ausmitteln, und es ist überhaupt die Feststellung der Identität solcher Personen oft sehr schwierig, weil das Entlaufen derselben aus ihren Pflegeorten nicht immer zur Anzeige gebracht wird und nicht selten die Tendenz obzuwalten scheint, der armen Geschöpfe auf Kosten der öffentlichen Wohlthätigkeit los zu werden. Es trifft dieser Vorwurf zwar weniger bernische Gemeinden, indem erfahrungsgemäss solche Individuen meistens aus den Nachbarkantonen, ja sogar aus dem Auslande zuwandern.

Dem h. Bundesrathe ertheilten wir auf seine bezügliche Anfrage die Ermächtigung, Namens des Kantons Bern mit dem Königreich Württemberg eine Uebereinkunft abzuschliessen über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen. Als hierorts zuständige Amtsstelle zur Bewilligung von Leichentransporten und zur Ausstellung der Leichenpässe bezeichneten wir dasjenige Regierungsstatthalteramt, in dessen Bezirk die betreffende Person stirbt oder die Leiche gefunden wird.

Den nachgenannten Reglementen wurde die Sanktion ertheilt:

- 1) zwei Nachträgen zum Polizeireglement für die Einwohnergemeinde Thun;

- 2) dem Polizeireglement der Gemeinde Châtelat;
- 3) dem Begräbnissreglement für die Stadt Pruntrut.

Dagegen sind wir auf das Gesuch des Veloklubs von Burgdorf um Genehmigung seiner Statuten und des Fahrreglements nicht eingetreten, weil der Klub lediglich eine gesellige Vereinigung ist, die keinerlei öffentliche oder Erwerbszwecke verfolgt, und somit auch keine polizeilichen oder staatlichen Gründe vorliegen, um die Statuten desselben der staatlichen Sanktion zu unterwerfen. Es schien auch bedenklich, einem sogenannten Fahrreglemente eines einzelnen Vereins durch unsere Genehmigung den Charakter eines öffentlichen Polizeireglements zu verleihen, während andererseits über das Fahren mit Velocipedern noch keine allgemeinen verbindlichen Vorschriften existiren.

Zwei Episoden aus dem Berichtjahre verdienen eine etwas eingehendere Besprechung. Es betrifft dies einerseits das Auftreten der sogenannten Heilsarmee und andererseits die Umtriebe der Anarchisten.

I. Die Heilsarmee. Mit Rücksicht auf die bekannt gewordene Thatsache, dass das Auftreten der sogenannten Heilsarmee in verschiedenen Städten der Westschweiz zu groben Ruhestörungen Veranlassung gegeben hat und dass auch in Biel, wo damals einzelne Vorläufer derselben erschienen, bedauerliche Ausschreitungen vorgekommen sind, erliess der Regierungsrath schon unterm 7. Hornung 1883 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, in welchem den Mitgliedern dieser Heilsarmee die Abhaltung von öffentlichen Aufzügen und Versammlungen untersagt wurde.

Anfangs April 1884 langte von Neuenstadt her regierungsstatthalteramtlicher Bericht ein, dass daselbst bei Wittve Tschiffeli-Gross nächtliche Versammlungen der Heilsarmee abgehalten werden, welche bis Morgens dauerten und die Ruhe der Nachbarschaft störten, und dass infolge dessen und wegen einer unter freiem Himmel in Champfahy abgehaltenen Versammlung grosse Aufregung bei der dortigen Bevölkerung herrsche. Ungefähr zu der gleichen Zeit stellten 171 Bürger von Neuenstadt in einer schriftlichen Eingabe das Gesuch an den Regierungsrath, er möchte, im Interesse der stark bedrohten öffentlichen Ordnung, das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875 gegen die Salutistenversammlungen zur Anwendung bringen. Aus den geschilderten Vorgängen ergab sich, dass die Salutisten und ihre Platzgeberin, Frau Tschiffeli, das obenerwähnte Verbot missachteten, wesshalb die Polizeidirektion mittelst Reskript vom 9. April 1884, gerichtet an das Regierungsstatthalteramt Neuenstadt, der obgenannten Frau Tschiffeli die Abhaltung von Versammlungen in ihrer Privatwohnung bis auf Weiteres untersagen liess.

Die Ruhestörungen in Neuenstadt und Champfahy vom 5. und 6. April bilden den Gegenstand einer umfangreichen Strafuntersuchung, infolge deren eine Anzahl Salutisten und Bürger bestraft wurden.

Um die nämliche Zeit wie in Neuenstadt erschienen die Pioniere der Heilsarmee im Amtsbezirk Courtelary. In St. Immer und Sonvillier vermochte die Polizei die Versammlungen zu verhindern; in Sombeval fanden vom 10. auf 11. und vom 11. auf

12. April in einem Privathause nächtliche Exerzitien statt, welche weit über Mitternacht andauerten und deren Fortsetzung für die folgende Nacht polizeilich verhindert wurde; in Tramelan und Cortébert wurden ebenfalls Versammlungen veranstaltet, und in Courtelary entstand falscher Salutistenlärm. Ueberall stellte sich mit den abgehaltenen Versammlungen oder den Anzeichen von solchen grosse Aufregung bei der Bevölkerung ein, so dass der Regierungsstatthalter von Courtelary von sich aus alle Salutistenversammlungen verbot und den Landjägern Befehl ertheilte, Widerhandelnde zu verhaften.

Nachdem der Polizeidirektion dieses Vorgehen bekannt geworden, erliess dieselbe unterm 28. April 1884 ein Reskript an die Regierungsstatthalterämter Neuenstadt, Biel und Courtelary, durch welches ihnen eingeschärft wurde, dass das regierungsräthliche Verbot nur die öffentlichen Zusammenkünfte beschlage, dass die Ausdehnung desselben auf private Versammlungen und die Verhaftung von Mitgliedern der Heilsarmee für die Regel unstatthaft sei, endlich, dass es in der Pflicht der Polizeiorgane liege, drohende Ruhestörungen von dritter Seite zu verhüten, sowie bereits begangene Rechtsverletzungen energisch zu verfolgen.

Auf die Anregung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements verständigten sich Vertreter der Kantonsregierungen von Bern, Waadt und Neuenburg über gemeinsame Grundsätze in Betreff des Verhaltens gegenüber den Salutisten. Der Regierungsrath hat diese gemeinschaftlich aufgestellten Regeln durch Kreisschreiben vom 19. Juli 1884 den Regierungsstatthalterämtern zur Kenntniss gebracht, und überdies hat sie die Polizeidirektion, orientirt über die Absicht der Salutisten, in Biel Versammlungen abzuhalten, der Drucklegung des Kreisschreibens vorgängig, dem Regierungsstatthalteramt Biel in einem Spezialreskript mitgetheilt.

Unterdessen rückte der 20. Juli heran, an welchem Tage die Heilsarmee Morgens 7 Uhr und Nachmittags 3 Uhr in dem von ihr gemietheten Lokal im Hause Aufranc an der Bahnhofstrasse zu Biel zwei Versammlungen abhielt, die ungestört verliefen. Beizufügen ist hier, dass seitens der Salutisten beim Ausgange des französischen Gottesdienstes, bei Ankunft der Züge aus den französischen Landestheilen und auch anderswo Druckschriften unter das Publikum vertheilt wurden, wodurch sie ihren Zusammenkünften den Charakter der Oeffentlichkeit gaben. Auf Abends 8 Uhr war die dritte Versammlung anberaumt; dieselbe wurde indessen nicht abgehalten und es befand sich um jene Zeit einzig der sog. «Oberst» Clibborn im Lokal. Auf der Strasse dagegen sammelten sich schon von 7 Uhr hinweg Leute an und die Volksmenge erreichte gegen 9 Uhr die Zahl von ungefähr 2000 Personen. Die Thätlichkeiten beschränkten sich indessen auf das Einwerfen von Fensterscheiben im Versammlungslokal. Das Einschreiten der Polizeimannschaft blieb unter den obwaltenden Umständen ziemlich wirkungslos, und auch die persönliche Intervention des Regierungsstatthalters vermochte nicht die Ordnung herzustellen. Der Skandal dauerte bis gegen Nachts 12 Uhr. Eine Person wurde verhaftet und von acht andern gelang es, Namensangaben zu erhalten; dieselben wurden dem Strafrichter überwiesen.

Montags den 21. Juli Abends gegen 8 Uhr entstand vor dem Lokal der Salutisten neuerdings ein Volksauflauf, welcher an Zahl denjenigen des vorhergehenden Tages weit übertraf. Salutisten waren keine anwesend. Der Volkshaufe richtete an dem betreffenden Hause und speziell an dem Versammlungslokal bedeutenden Schaden an, zertrümmerte die Hausthüre und die Fensterladen, warf das Mobiliar hinaus, so dass von 100 langen Bänken kaum 20 Stück unversehrt blieben. Das Einschreiten der Polizei war eitle Mühe. Da Dienstag den 22. Juli abermals Skandal auszubrechen drohte, so verstärkte vor Allem aus die Polizeidirektion die Polizeimannschaft durch Absendung eines Detachements Landjäger unter Leitung des Kommandanten Hürst; der Regierungsrath seinerseits beschloss, zwei Kompagnien des Infanteriebataillons Nr. 28 auf's Piket zu stellen und überdies jede Versammlung der Heilsarmee in Biel und Umgebung bis auf Weiteres zu untersagen. Diese Massnahmen, sowie das Bekanntwerden der Resolutionen einer auf den nämlichen Abend in der Tonhalle zu Biel abgehaltenen Volksversammlung vermochten endlich die Ruhe wieder herzustellen, obschon zum dritten Male 1500 bis 2000 Personen sich auf der Bahnhofstrasse angesammelt hatten. Die von der Tonhalleversammlung gefassten Resolutionen lauteten folgendermassen:

- 1) Die heutige Versammlung beschliesst, gegen die Beschlüsse der kantonalen und eidgenössischen Behörden in Betreff der Abhaltung von Salutistenversammlungen zu protestiren.
- 2) Es solle die kantonale Regierung ersucht werden, bei den eidgenössischen Behörden dahin zu wirken, dass alle Versammlungen der Salutisten auf dem Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft verboten und die Offiziere der Salutisten, sofern nicht Schweizerbürger, sofort aus dem Lande gewiesen werden.

Die Offiziere der Heilsarmee verliessen Biel Montags den 21. Juli und begaben sich nach Neuenstadt, um dort Versammlungen im Hause der Frau Tschiffeli anzuordnen. Das Erscheinen dieser Leute und die vorausgegangenen Ereignisse in Biel brachten auch dort wieder unter der Bevölkerung grosse Aufregung hervor, wesshalb die Polizeidirektion unterm 26. gl. Mts. das für Biel erlassene Verbot auch auf Neuenstadt ausdehnte. Die Salutisten kehrten sich indessen nicht an das Verbot, sondern fuhren fort, ihre Versammlungen abzuhalten. Am 5. August kam es bei dem Hause der Frau Tschiffeli zu sehr bedauerlichen Auftritten, die Gegenstand einer Strafuntersuchung wegen Hausrechtsverletzung und Misshandlung wurden, begangen zum Nachtheil der genannten Frau Tschiffeli und eines gewissen Alfred Kunz.

So standen die Sachen, als die Frage an den Regierungsrath herantrat, ob nicht durch eine allgemeine gehaltene, mit der nöthigen Strafandrohung versehene Verfügung das Auftreten der Heilsarmee zu reguliren sei. Das Resultat der daherigen Berathungen findet sich niedergelegt in dem Beschlusse vom 27. August (Gesetze und Dekrete, Bd. XXIII, Seite 151), durch welchen die Uebungen der Heilsarmee, sowie jede propagandistische Thätigkeit derselben untersagt und Uebertretungen dieses Verbots mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefangenschaft

bis zu 3 Tagen bedroht sind. Unter den verbotenen Uebungen wollte man jedoch solche Zusammenkünfte in Privatwohnungen nicht verstanden wissen, die keinerlei Störungen der öffentlichen Ruhe verursachen. Dieser Beschluss wurde den Regierungsstatthalterämtern mit folgendem Kreisschreiben vom gleichen Tage zur Kenntniss gebracht:

«Wir haben unter heutigem Tage einen Beschluss betreffend das Auftreten der Heilarmee im Kantonsgebiete gefasst; von welchem wir Ihnen in Ausführung von Art. 3 desselben die entsprechende Anzahl zustellen lassen.»

«Zu Ihrer Instruktion fügen wir hiermit bei, dass wir mit dem in Art. 1 enthaltenen Verbot vornehmlich die Veranstaltung von Aufzügen und solchen Versammlungen, welche Ruhestörungen befürchten lassen, und im Weitern nach Mitgabe von Erwägung 2 alle diejenigen Erscheinungen im Auftreten der Heilarmee, sowie in der Thätigkeit ihrer Leiter oder Mitglieder im Auge haben, welche geeignet sind, Aergerniss und Unwille bei der Bevölkerung zu erregen. Ein ganz besonderes Augenmerk wollen Sie darauf richten, dass keine landesfremden Elemente ihre Wirksamkeit zu Zwecken der Heilarmee in Ihrem Bezirke entfalten können, weil notorischermassen die Vorstellung bei unserer Bevölkerung am meisten Anstoss erregt, dass es hauptsächlich auf eine finanzielle Ausbeutung unerfahrener und leichtgläubiger Personen abgesehen sei.»

«Hingegen verstehen wir unter den von uns verbotenen Uebungen der Heilarmee nicht solche Zusammenkünfte in Privatwohnungen, welche keinerlei Störungen der öffentlichen Ruhe verursachen. Diese sollen vielmehr unbehelligt bleiben.»

«Sie wollen ihre Polizeiorgane in diesem Sinne instruiren und namentlich auch dafür sorgen, dass die polizeiliche Aufhebung von Versammlungen, soweit die thatsächlichen Verhältnisse dies gestatten, jeweilen nur in Folge einer Verfügung von Ihnen oder des zuständigen Gemeinderathspräsidenten stattfindet.»

«Wir machen Sie zum Schlusse noch besonders darauf aufmerksam, dass Ruhestörungen, Hausfriedensbruch, Misshandlungen, Eigenthumsbeschädigungen und andere Rechtsverletzungen, welcher sich dritte Personen anlässlich des Auftretens der Heilarmee schuldig machen sollten, durch das Bestehen des gegenwärtigen Verbots in keiner Weise strafrechtlich entschuldigt werden.»

Seit diesem Beschlusse haben, soweit bekannt, auf dem Gebiete des Kantons Bern keine grösseren Salutistenversammlungen mehr stattgefunden, und jedenfalls keine durch fremde sogenannte Offiziere geleiteten, da mehrere der letztern zur Vollziehung der über sie verhängten Strafen polizeilich ausgeschrieben sind.

Dagegen sind noch zwei Beschwerden gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Regierungsbehörden vor den Bundesbehörden anhängig, ohne bis jetzt ihre Erledigung gefunden zu haben, nämlich eine Rekurschrift von 708 Bürgern aus Biel, Tramelan, Münster, Sonceboz, Neuenstadt, St. Immer, Tavannes u. s. w. vom 27. April 1884, und eine Beschwerde der Herren P. Thooney und Alfred Kunz vom 13. August 1884. Letztere verlangt unter Anderem, der Bundesrath möchte die geeigneten Verordnungen treffen, dass

den Mitgliedern der Heilarmee in Zukunft die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in einer dem Sinn und Geist der Bundesverfassung entsprechenden Weise möglich gemacht werde.

II. Bezüglich der *anarchistischen Umtriebe* erlauben wir uns, aus dem Berichte des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung pro 1884 folgenden Abschnitt hier zum Abdruck zu bringen, da die ganze Thätigkeit der kantonalen Polizeiorgane im engsten Zusammenhange steht mit dem Vorgehen der eidg. Behörden.

«Das Jahr 1884 hat auf dem Gebiete, welches gewöhnlich unter dem Titel «Politische Polizei» zusammengefasst wurde, unserm Justiz- und Polizeidepartement eine ganz ausserordentliche Arbeit verursacht. Man kann zwar die polizeiliche Thätigkeit, welche durch die Anarchisten verursacht ist, streng genommen, nicht mehr als eine solche politischer Natur bezeichnen, da die Pläne der Anhänger dieser Partei offen auf Diebstahl, Brandstiftung und Mord gerichtet sind, also auf gemeine Verbrechen, die der gewöhnlichen Strafjustiz unterstellt sind. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass unser Justiz- und Polizeidepartement der verbrecherischen Thätigkeit, welche in den Kreisen jener Partei, die sich selbst als die anarchistisch-revolutionäre bezeichnet, ihren Ursprung hatte, seine vollste Aufmerksamkeit schenken musste, zumal die Urheber theilweise in der Schweiz gewohnt hatten, von hier auf den Schauplatz ihrer Verbrechen gingen und hier ihre Freunde und Bewunderer zurückgelassen hatten, die bereit schienen und auch drohten, das Gleiche zu thun.

Rasch nach einander waren sich zu Ende des Jahres 1883 und in den ersten Tagen des Jahres 1884 zwei Morde in Strassburg, ein lebensgefährliches Attentat in Stuttgart, ein Mord in Florisdorf bei Wien, die Ermordung der Familie Eisert in Wien und diejenige des Polizeiagenten Blöch, ebenfalls in Florisdorf, gefolgt. Die Ermittlung und Verfolgung der Urheber dieser Blutthaten erforderte die Thätigkeit und gegenseitige Mithilfe der administrativen und gerichtlichen Polizeibehörden fast aller Staaten Mitteleuropas.

Nachdem in Wien zwei Individuen, Hermann Stellmacher und Anton Kammerer, zur Haft gebracht und in Anklage gestellt worden, haben die Resultate der Untersuchung die dortigen Behörden veranlasst, theils durch direkte Korrespondenz an verschiedene kantonale Polizeibehörden, theils durch Vermittelung der politischen Behörden, die Verifikation mancher bezüglicher Vorgänge nachzusuchen. Wir waren hiedurch veranlasst, bei diesen Verhandlungen unsere konstitutionelle Position zu markiren. Es geschah dieses am 18. März 1884 durch eine Mittheilung an die von Seite der österreichischen Polizei requirirten Kantonsbehörden, indem wir den letztern eröffneten, dass die Handlungen, welche Gegenstand dieser Untersuchung bilden, gemeine Delikte seien und den Charakter politischer Verbrechen in keiner Weise an sich tragen; die Erledigung gehöre demnach in das Gebiet der Strafrechtspflege und falle der kantonalen Justiz anheim (Bundesblatt 1884, II, 106). Abgesehen von der strafrechtlichen Seite lag aber auch ein grosses Interesse für den Bund in Frage; wir mussten uns daher vorbehalten, unter gewissen Voraussetzungen

zu prüfen, ob nicht von Bundes wegen Maßnahmen zum Schutze der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft im Sinne von Art. 70 der Bundesverfassung zu treffen seien.

Wir waren auch in der That, gestützt auf die Resultate der Untersuchungen, bald in der Lage, die vier Ausländer Philipp von Kennel, Moritz Schultze, Karl Falk und Mathias Lissa in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wegzuweisen. Es geschah dies mit Dekret vom 22. März 1884, welches in extenso im Bundesblatt 1884, II, 233, abgedruckt ist.

Mittlerweile ist in Folge der Polizeimaßregeln, welche in Oesterreich und Deutschland gegen die Anarchisten ergriffen worden waren, eine Vermehrung und Erstarkung dieses Elementes in der Schweiz eingetreten. Wir sahen uns daher veranlasst, in einem Kreisschreiben vom 26. August 1884 sämtlichen Kantonsregierungen diejenigen Gesichtspunkte zur Kenntniss zu bringen, die bei der Behandlung dieser Angelegenheit nach unserer Ansicht leitend sein sollten. Wir sprachen uns wie folgt aus:

«Es ist Ihnen bekannt, dass die Mörder, deren Thaten im vergangenen Jahre und in den ersten Monaten dieses Jahres Strassburg, Stuttgart und Wien in Schrecken und Bestürzung versetzten, Anarchisten waren, und dass ihre Zeitungsorgane für die ganze Anarchistengruppe die Solidarität mit jenen Verbrechen in Anspruch nahmen, obgleich dieselben alles und jedes politischen Charakters entbehren.

«Die öffentliche Sicherheit, sowie die Wahrnehmung unserer interkantonalen Obliegenheiten, legen deshalb den Schweizerbehörden die Pflicht auf, das Thun und Treiben dieser Individuen aufmerksam zu beobachten.

«Obschon es nun vor Allem aus in der Aufgabe der kantonalen Behörden liegt, diese Aufsicht auszuüben, da die Polizeigewalt den Kantonen unmittelbar zusteht und die Handlungen, gegen welche wir uns hauptsächlich vorzusehen haben, in die Kategorie der gemeinen, in den kantonalen Strafgesetzen mit Strafen belegten und von den kantonalen Gerichten zu beurtheilenden Verbrechen gehören, so kann doch auch die Bundesbehörde, unter gegebenen Umständen, in den Fall kommen, diesfalls Maßregeln zu treffen, die in ihrer Kompetenz liegen, was sie bereits durch ihren Beschluss vom 22. März 1884 gethan hat.

«Indem wir Ihnen hiermit anempfehlen, in Betreff der Anarchisten von Ihnen aus alle Vorkehrungen zu ergreifen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, ersuchen wir Sie zugleich, uns genau von allen Vorkommnissen Kenntniss zu geben, welche in dieser Beziehung für uns von Interesse sein können, und ganz besonders über die Anwesenheit und das Gebahren fremder Anarchisten in der Schweiz stets auf dem Laufenden zu erhalten.»

Das polizeiliche Einschreiten der bernischen Behörden, welches in steter Uebereinstimmung und Fühlung mit dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement stattfand, hat denn auch höchst interessante Resultate zu Tage gefördert und wesentlich zu den oberwähnten Wegweisungsverfügungen des Bundesrathes, denen später noch mehrere andere nachfolgten, beigetragen. Es wurde konstatiert, dass in letzter Zeit sich öfters fremde Emissäre in der Schweiz herumgetrieben

haben, und dass namentlich die Mörder von Wien und wahrscheinlich auch von Strassburg, Stellmacher und Kammerer, sich auch in Bern aufgehalten und mit Mitgliedern des hiesigen Anarchistenklubs in Verbindung gestanden haben.

Obschon wir wiederholt im Bundesrathhause darauf hingewiesen hatten, dass ein erfolgreiches Einschreiten nur möglich sein werde, wenn sämtliche Untersuchungshandlungen von einer einheitlichen Centralstelle aus geleitet würden, so konnte sich der Bundesrath doch nicht zu einer solchen Maßregel entschliessen. Er sprach sich vielmehr in einem zweiten Kreisschreiben vom 25. September 1884 wie folgt aus:

«Wir glauben, dass zur Zeit von einem selbstständigen und direkten Einschreiten der eidgenössischen Administrativbehörde, d. h. des Bundesrathes, gegen die anarchistische Presse, etwa gestützt auf Art. 102, Ziffer 10, der Bundesverfassung, abzusehen sei. Die Möglichkeit, dass die Situation, vielleicht in naher Zukunft, solche ausserordentliche Maßnahmen im Interesse unseres Landes noch erfordern werde, soll hiemit nicht in Abrede gestellt sein. Allein es scheint uns das Zusammenwirken der kantonalen Polizeiorgane, beziehungsweise der kantonalen Strafgerichtsgewalt, mit den administrativen Bundesbehörden durch die Vermittlung unseres Justiz- und Polizeidepartements den Erfordernissen der damaligen Sachlage zu genügen.»

Erst als diese Angelegenheit im Anfange des Jahres 1885 eine ernstere Wendung zu nehmen drohte, indem eine gewisse Anzahl von Indizien die Vermuthung aufkommen liessen, dass behufs Sprengung des Bundespalastes in Bern von Anarchisten ein Komplott angezettelt worden sei, sah sich der Bundesrath veranlasst, durch Dekret vom 26. Februar 1885 die Thätigkeit eines Bundesstaatsanwaltes und von zwei eidg. Untersuchungsrichtern in Anspruch zu nehmen.

Landjägerkorps.

Dasselbe bestand auf 31. Dezember 1884 aus 300 Mann, welche, soweit sie sich nicht beim Depot auf der Hauptwache in Bern befanden, auf 191 Posten stationirt waren; 42 Mann versehen den Gefangenwärter- und Plantondienst, 18 funktioniren als Zoll- und Ohmgeldeinnehmer.

Eingetreten sind 23 Mann; ausgetreten ebenfalls 23 Mann, und zwar 5 freiwillig, 4 infolge Pensionierung, 7 infolge Absterbens und 7 infolge Entlassung wegen übler Aufführung.

Der grossen Mehrzahl der Mannschaft gibt der Korpskommandant das Zeugniß der Zufriedenheit, sowohl bezüglich ihrer Aufführung als auch hinsichtlich der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten.

An Dienstleistungen sind zu verzeichnen:

Arrestationen	6,853
Anzeigen	11,501
Arrestantentransporte zu Fuss	2,504
» per Eisenbahn	2,249
Zusammen	23,107

Die Neubewaffung des Korps wurde, soweit es der Budgetkredit erlaubte, fortgesetzt und es befinden sich zur Zeit 182 neue Revolver in Händen der Mannschaft.

2. Arbeitsanstalten.

Dieselben sind erst mit dem Jahr 1885 in's Leben getreten, indem die Gemeinden von der ihnen durch das Gesetz über die Arbeitsanstalten gebotenen Gelegenheit, Fehlbare auf dem Administrativwege in Arbeitsanstalten versetzen zu können, im Berichtjahr nur in einigen wenigen Fällen Gebrauch gemacht haben. Wir werden deshalb erst im nächsten Jahre im Falle sein, einlässlicher über die Folgen des Gesetzes Bericht zu erstatten.

Als provisorischer Aufenthaltsort wurde für die Männer die unter der Verwaltung von St. Johannsen stehende Kolonie in Ins und für die Weiber Thorberg bestimmt. Die theilweise sehr geringe Leistungsfähigkeit dieser infolge ihres liederlichen Lebenswandels heruntergekommenen Leute beweist schon jetzt hinlänglich die Nothwendigkeit der Bezahlung von Kostgeldern durch die Gemeinden, wenn der Staat nicht allzu grosse Opfer bringen soll.

3. Strafanstalten.

Nachdem der Umbau der Staatsdomäne St. Johannsen zu einer Strafanstalt beendet war, wurde die letztere im Frühling 1884 eröffnet. Sie wurde zunächst mit den aus dem Korrektionshause in Bern evacuirten Sträflingen bevölkert und erhielt im Verlaufe des Jahres successiven Zuwachs durch die ihr von der Polizeidirektion zum Strafvollzuge abgelieferten Verurtheilten.

Mit der Eröffnung der Strafanstalt St. Johannsen ging die bisher unter der Aufsicht der Strafanstalt Bern gestandene Strafkolonie zu Ins ebenfalls an jene über.

Als Regel gilt nun vorläufig, dass die zu Zucht- oder Einzelhaftstrafe Verurtheilten in der Strafanstalt Bern, die zu Korrektionhausstrafe Verurtheilten dagegen in die Strafanstalten St. Johannsen und Thorberg und die zu Arbeitshaus Verurtheilten in letztere Anstalt untergebracht werden.

Ueber den Gang und die Verwaltung der Strafanstalten wird aus den Berichten der Verwalter herangezogen:

Bern.

A. Personelles.

a. Beamte und Angestellte.

Im Bestand der Beamten ist keine Veränderung eingetreten, dagegen hat sich die Zahl der Angestellten um 16 vermindert. Auf Ende des Berichtjahres waren noch 30 Zuchtmeister, 7 Zuchtmeisterinnen und 2 Büreaugehülfen angestellt. Von den Ausgetretenen haben 11 in der Strafanstalt St. Johannsen Anstellung gefunden.

Eine weitere Verminderung des Zuchtmeisterpersonals erscheint unzulässig, wenn der Aufsichtsdienst keine Störung erleiden soll.

b. Gefangene.

Die Disziplin war eine befriedigende und es sind keine nennenswerthen Verstösse gegen die Haus-

ordnung zu melden. Einzelne unruhige Elemente, meistens unverbesserliche Rückfällige, wurden durch exemplarische Bestrafung in ihren aufrührerischen Tendenzen rechtzeitig lahm gelegt.

Desertirt sind drei Sträflinge, zwei davon ab öffentlicher Arbeit in Bern und einer bei Ueberführung nach Ins. Alle drei wurden wieder eingebracht.

Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht. Sowohl die pfarramtlichen Funktionen als die Lehrthätigkeit haben ihren geregelten Verlauf genommen. Die sonntäglichen Gottesdienste werden immer noch von zirka 200 Sträflingen beiderlei Geschlechts besucht und es wird vom Anstaltsgeistlichen mit Befriedigung konstatiert, dass die Predigten von der weitaus grossen Mehrzahl aufmerksam angehört werden.

Die Besuche im Krankenhause und in den Zellen wurden möglichst regelmässig alle Wochen gemacht und es ist stets das Bestreben des Geistlichen, die Gefangenen zur Erkenntniss ihrer Schuld, zur Reue und Besserung umzustimmen. Dass dies nicht immer gelingt, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Jugendliche Gemüther sind meistentheils empfänglicher für die gegebenen Rätze und dankbar für die Winke, in Zukunft eine richtige Lebensführung einzuhalten. Bei ältern Personen findet sich zumeist ein abgestumpftes Ehrgefühl und ist das Pfarramt mehr dazu da, um für materielle Hülfe betreffend Kleidung und Reisegeld in Anspruch genommen zu werden.

Gesundheitszustand. In der Infirmerie wurden 127 Männer behandelt, 4 weniger als im vorhergehenden Jahre. Die Gesamtzahl der Pflagestage ist dagegen um 394 gestiegen und beträgt 2790. Eine erhebliche Abnahme zeigt sich in der Zahl der weiblichen Kranken, welche mit Ausnahme einer einzigen, welche während 77 Tagen in der Infirmerie verpflegt wurde, in den Zellen behandelt werden konnten. Die Zahl der weiblichen Kranken beläuft sich auf 21 gegenüber 36 im Vorjahre, die der Verpflegungstage auf nur 296 gegenüber 1147.

An innerlichen Krankheiten wurden behandelt 102 Männer und 16 Weiber. Als hauptsächlichste Erkrankungsformen wurden, wie in frühern Jahren, diejenigen der Athmungs- und Verdauungsorgane, sowie die allgemeinen Schwächezustände beobachtet.

Von akuten Infektionskrankheiten kamen zur Behandlung 9 Fälle von Rothlauf und 2 Fälle von Masern; von andern epidemischen Krankheiten blieb die Anstalt verschont.

An äusserlichen und chirurgischen Krankheiten wurden 25 männliche und 3 weibliche Kranke behandelt. Schwerere Verletzungen kamen nicht vor.

Gestorben sind 10 Zuchtshaus-, 3 Korrektionshaussträflinge und 2 Polizeigefangene.

B. Kosten.

Die allgemeinen Kosten haben sich im Verhältniss zu der Abnahme des Bestandes der Sträflinge nicht vermindert, weil die Ausgaben für Gebäudezins, Unterricht, Befuerung und Beleuchtung und zum Theil auch für die Verwaltung sich gleich blieben und auf eine kleinere Zahl von Insassen sich vertheilten. Die Verwaltungskosten haben sich allerdings infolge der Reduktion des Angestelltenpersonals etwas vermindert,

ebenso die Ausgaben für die Ernährung, letztere theils wieder infolge des niedrigeren Bestandes des Angestelltenpersonals und der Sträflinge, theils infolge von Ersparnissen.

C. Arbeit und Verdienst.

Seit der gänzlichen Aufhebung der Landwirthschaft und Tagelohnarbeiten ist die Verwaltung für die Beschäftigung der Sträflinge einzig auf die Gewerbe angewiesen. Dabei veranlassen die berufslosen, bejahrten Gefangenen die meiste Verlegenheit, weil dieselben nur zu ganz untergeordneten Arbeiten verwendet werden können. Durch die Verlegung der Korrektionshaussträflinge nach St. Johanssen wurden und werden fernerhin der Anstalt die tüchtigsten Berufsarbeiter entzogen, so dass die Auswahl an geeigneten Arbeitskräften gering ist und die durch Abgang entstandenen Lücken durch Anfänger ersetzt werden müssen. Es kann daher an eine Erweiterung der Gewerbe kaum gedacht werden.

Trotzdem sind die Ergebnisse im Allgemeinen befriedigend; einige Zweige erzeugen freilich einen

Rückgang, entsprechend den weniger Arbeitstagen gegenüber dem Vorjahr, andere infolge Abnahme der Selbstlieferungen und der niedrigeren Taxirung derselben. Der grösste Verdienst wurde aus der Weberei erzielt.

D. Inventar.

Der Werth des Inventars hat sich bedeutend vermindert. Die Viehwaare und landwirthschaftlichen Geräthe wurden theils auf dem Wege der Versteigerung, theils aus freier Hand veräussert oder an die Strafanstalt St. Johanssen abgetreten. Der Erlös aus den landwirthschaftlichen Geräthen war niedriger als die Inventarschätzung von 1883, erreichte dagegen bei der Viehwaare den vorher durch Sachverständige aufgestellten Schätzungspreis.

Wesentliche Reduktionen ergeben sich auch im Material bei den meisten Gewerben, ferner auf den Rubriken Verpflegung und Magazin, durch Abschreibung der Torfgräberei, sowie durch Abschätzung der vorhandenen Geräthe und Effekten.

E. Bestand und Mutation der Sträflinge.

	Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Einzelhaft und einfache Enthaltung.		Total.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Bestand auf 1. Januar 1884	237	22	117	20	15	7	418
Zuwachs: infolge Urtheilsvollzugs	60	9	105	28	151	32	385
» Verlegung	4	—	1	—	—	—	5
» Wiedereinbringung Entwichener	3	—	2	—	—	—	5
	304	31	225	48	166	39	813
Abgang: infolge Strafvollendung	39	2	71	28	104	26	270
» Nachlass	50	4	22	6	41	12	135
» Tod	8	2	3	—	—	—	13
» Verlegung	—	2	118	8	3	—	131
» Desertion	2	—	1	—	—	—	3
	99	10	215	42	148	38	552
Bestand am 31. Dezember 1884	205	21	10	6	18	1	261
Höchster Bestand am 11. Februar							441
Niedrigster Bestand am 4. September und 31. Dezember							261
Täglicher Durchschnittsbestand							322

Von den Eingetretenen sind 152 oder 39,5 % schon früher in der Strafanstalt enthalten gewesen.

Nach der *Dauer der Strafen* gestaltet sich der Bestand der neu eingetretenen Sträflinge wie folgt:

	Zucht- haus.	Korrektions- haus.	Einzelhaft und einfache Ent- haltung.	Total.
1 Jahr und darunter	1	124	183	308
1 bis 2 Jahre	33	9	—	42
2 » 3 »	11	—	—	11
3 » 4 »	9	—	—	9
4 » 5 »	4	—	—	4
5 » 12 »	10	—	—	10
Ueber 12 Jahre	—	—	—	—
Lebenslänglich	1	—	—	1
	69	133	183	385

Von den neu eingetretenen Sträflingen stehen im <i>Alter</i> von	Zucht- haus.	Korrektions- haus.	Einzelhaft und einfache Ent- haltung.	Total.
unter 20 Jahren	3	5	23	31
20 bis 25 »	10	12	29	51
25 » 30 »	13	8	27	48
30 » 35 »	7	25	24	56
35 » 40 »	10	22	26	58
40 » 50 »	16	44	32	92
50 » 60 »	5	9	18	32
über 60 »	5	8	4	17
	69	133	183	385

	Zucht- haus.	Korrek- tions- haus.	Einzelhaft und einfache Ent- haltung.	Total.
Nach der <i>Heimathörig- keit</i> vertheilen sie sich auf				
Kantonsbürger . . .	55	112	156	323
Angehörige anderer Kantone	9	11	21	41
Ausländer	5	10	6	21
	69	133	183	385
Beurtheilt wurden von den Assisen	69	8	30	107
der Polizeikammer den Amtsgerichten	—	27	30	57
	—	98	123	221
	69	133	183	385
Die <i>Strafgründe</i> waren				
Verbrechen u. Ver- gehen gegen Per- sonen	13	23	34	70
Verbrechen u. Ver- gehen gegen das Eigenthum	56	110	149	315
	69	133	183	385
Von den Sträflingen haben einen <i>Beruf</i> erlernt	42	60	69	171
Die übrigen sind Landarbeiter, Tagelöhner und Be- rufslose.	27	73	114	214
	69	133	183	385

F. Finanzielles Ergebniss.

Die Rechnung über Kosten und Verdienst gestaltet sich bei 117,599 Pflögtagen, von denen 82,084 oder 69 % mit, 35,515 oder 31 % ohne Verdienst, wie folgt:

	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr. Fr. Rp.	per Tag. Fr. Rp.
Kosten:				
Verwaltung . . .	43,636.	12	135. 22	— 37,1
Unterricht . . .	1,353.	76	4. 20	— 01,1
Verpflegung . . .	138,729.	45	430. 83	1. 18,1
	183,719.	33	570. 55	1. 56,3
Verdienst:				
Kostgelder . . .	312.	—	— 97	— 00,2
Gewerbe	56,602.	44	175. 78	— 48,3
Landwirthschaft .	1,798.	91	5. 58	— 01,5
	58,713.	35	182. 33	— 50
Abrechnung:				
Kosten	183,719.	33	570. 55	1. 56,3
Verdienst	58,713.	35	182. 33	— 50
Bleiben Kosten .	125,005.	98	388. 22	1. 06,3
Inventarvermin- derung	97,216.	72	301. 92	— 82,7
Nettokosten der Anstalt	27,789.	26	86. 30	— 23,6

Der *Verdienst* vertheilt sich nach den einzelnen Berufen folgendermaßen:

	Arbeitstage.	Verdienst			
		per Jahr.		per Tag.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Weibliche Arbeiten .	5,959	3,168.	97	—	53,1
Weberei	27,479	18,481.	99	—	67,2
Schneiderei	2,552	3,356.	52	1.	31,5
Schuhmacherei . . .	5,914	6,159.	70	1.	04,1
Holz- u. Eisenarbeiten	6,219	5,662.	76	—	91
Buchbinderei	11,859	8,749.	02	—	73,7
Bäckerei	310	1,311.	01	4.	22,9
Uhrenmacherei . . .	1,986	3,609.	32	1.	81,7
Strohflechterei . . .	8,020	1,827.	92	—	22,7
Korbflechterei . . .	2,896	1,423.	70	—	49,1
Landwirthschaft . . .	3,587 ^{1/2}	1,798.	91	—	50,1
Tagelohnarbeiten . .	1,042 ^{1/2}	2,261.	57	2.	17
Verschiedene Arbeiten	4,260	351.	20	—	08

St. Johannsen.

A. Personelles.

a. Beamte und Angestellte.

Zum Verwalter der Anstalt wurde Herr Grossrath Kilchenmann in St. Niklaus bei Koppigen, und zum Buchhalter Herr Major Fritz Braun in Bern gewählt.

Zu Ende des Berichtjahres standen im Dienste der Anstalt 25 Angestellte, nämlich 20 in St. Johannsen und 5 in der Filiale zu Ins.

B. Gefangene.

Das Betragen derselben gab im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlass, mit Ausnahme eines in der Filiale zu Ins stattgefundenen komplottartigen Auftretes, der zu thätlicher Widersetzlichkeit gegen das Aufseherpersonal führte. Die dabei beteiligten Sträflinge wurden zur strafgerichtlichen Ahndung verzeigt, zwei Sträflinge dagegen, die sich bei dem Auftritt auf die Seite der Aufseher gestellt, diese wirksam unterstützt hatten und dabei Verletzungen davontrugen, für einen erheblichen Theil ihrer Strafen begnadigt.

Entwichen sind 18 Sträflinge, von denen 5 am Tage der Entweichung, 10 später wieder zur Haft gebracht werden konnten.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge war nicht befriedigend, indem per Tag durchschnittlich 5 Kranke angemeldet waren, die indessen nur in wenigen Fällen eine längere ärztliche Behandlung erforderten. Gestorben sind zwei Sträflinge.

Als ein absolutes Bedürfniss erzeigt sich je länger je mehr die Errichtung einer Infirmerie, denn im Falle des Ausbruchs einer Epidemie in der Anstalt wäre es bei den gegenwärtigen Zuständen unmöglich, die nöthigen Absonderungen vorzunehmen.

B. Kosten.

Die Ernährung der Sträflinge geschieht konform derjenigen in der Strafanstalt Bern. Die Kosten

derselben, wie überhaupt der gesammten Verpflegung, stellen sich verhältnissmässig ziemlich hoch, hauptsächlich desshalb, weil Vieles neu eingerichtet und angeschafft werden musste; so mussten z. B. während längerer Zeit alle Lebensmittel eingekauft und auch sämtliche Kleider neu angeschafft werden. Die in der Strafanstalt Bern gebräuchlichen blauen Kleider der Korrektionshaussträflinge erwiesen sich für St. Johannsen als unpassend, weil sich die Landbevölkerung der dortigen Gegend häufig in blauen Gris kleidet; es wurde desshalb für die Sträflingskleider ein neues Fabrikat von rohem Zwillich mit breiten schwarzen Streifen verwendet.

C. Arbeit und Verdienst.

Im Verlaufe des Berichtjahres wurden folgende Gewerbe eingeführt: die Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei, Wagnerei, Spenglerei, Korbflechterei, das Schmiedegewerbe und weibliche Arbeiten. Alle diese Gewerbe, mit Ausnahme der Schuhmacherei, arbeiteten beinahe ausschliesslich für den eigenen Bedarf. Im Interesse der Anstalt läge es, auch die

Bäckerei einzuführen, und wäre es wünschenswerth, dass die hiezu erforderlichen Lokalitäten bald eingerichtet würden, da der alte Backofen sich als unbrauchbar erweist.

Ausser den Gewerben werden noch die Torfgräberei und die Essigfabrikation betrieben und Tagelohnarbeiten ausgeführt, welche letztere das günstigste Resultat aufweisen. Die Torfgräberei auf dem grossen Moose in Ins liefert sämtlichen Staatsbüreux in Bern das nöthige Heizmaterial. Der Betrieb der Essigfabrik konnte erst im Herbst wieder aufgenommen werden, so dass bis dorthin die frühere Kundschaft der «Essigfabrik St-Jean» verloren ging; immerhin weist auch dieser Erwerbszweig eine kleine Einnahme auf.

In der Landwirthschaft, dem Hauptbetriebe der Anstalt, liessen sich keine günstigen Resultate erzielen; es darf aber nicht vergessen werden, dass das Jahr 1884 für die Anstalt das Anfangsjahr bildete und dieselbe ziemlich vernachlässigt war, somit auch keine grossen Ertragnisse möglich waren. Immerhin konnte schon im Herbst der Viehstand ordentlich vermehrt werden.

D. Bestand und Mutation der Sträflinge.

	Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Einfache Enthaltung.		Total
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Eintritt: infolge Urtheilsvollzugs	5	—	272	21	5	—	303
» Verlegung	—	—	2	—	—	—	2
» Wiedereinbringung Entwichener	—	—	8	—	—	—	8
	5	—	282	21	5	—	313
Abgang: infolge Strafvollendung	—	—	101	7	—	—	108
» Nachlass	—	—	37	—	1	—	38
» Tod	—	—	1	1	—	—	2
» Verlegung	—	—	3	—	—	—	3
» Desertion	—	—	13	—	—	—	13
	—	—	155	8	1	—	164
Bestand auf 31. Dezember 1884	5	—	127	13	4	—	149
Höchster Bestand am 31. Dezember							149
Niedrigster Bestand vom 26. März bis 6. April							32
Täglicher Durchschnittsbestand							103

E. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe gestaltet sich bei 31,581 Pflagetagen und 23,855 Arbeitstagen folgendermassen:

Kosten:		
Verwaltung	Fr. 14,005. 75	
Verpflegung	» 43,566. 48	
	<hr/>	Fr. 57,572. 23
Verdienst:		
Unterricht	Fr. 1. 70	
Gewerbe	» 17,507. 90	
Landwirthschaft	» 5,042. 28	
	<hr/>	» 22,551. 88
Bleiben reine Kosten	Fr. 35,020. 35	
oder per Sträfling und per Tag	Fr. 1. 10.	

Thorberg.

Der Bau eines neuen Käsereigebäudes im Dorfe Krauchthal und der Ankauf der hintern Geissmontbesitzung, welche die Anstalt schon seit längerer Zeit in Pacht hatte, gaben den Anlass zu heftigen Angriffen gegen die derzeitige Verwaltung. Die Polizeidirektion glaubte einer gründlichen Untersuchung der gerügten Thatsachen nicht ausweichen zu sollen, sondern ersuchte im Einverständniss mit der Finanzdirektion die Herren Grossrath Schär in Inkwyl und Regierungsstatthalter Affolter in Trachselwald, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Aus dem daherigen Berichte geht nun in unzweifelhafter Weise hervor, dass die Gründung einer neuen Käserei eine Nothwendigkeit geworden war, und dass es namentlich die Haltung des Inhabers der alten Käserei gewesen ist, welche

das Projekt rascher, als es sonst vielleicht der Fall gewesen wäre, zur Ausführung brachte. Die Experten halten denn auch dafür, dass die Handlungsweise des Herrn Minder in dieser Angelegenheit eine richtige war und allein im Vortheile des Staates lag, und dass es zum geringsten Theile in der Schuld des Herrn Minder lag, wenn die Sache im Laufe der Zeit eine etwas gehässige und persönliche Wendung genommen hat.

Auch der Ankauf der Geissmontbesitzung konnte für die Anstalt nur vortheilhaft sein. Der Ertrag des sehr schön besetzten Waldkomplexes wird zudem in einigen Jahren den Kaufpreis der ganzen Besitzung nahezu allein zu decken im Stande sein, während mittlerweile die Anstalt einen entsprechenden Pachtzins bezahlt.

Das sogenannte Kohlmätteli, welches die Erbschaft Howald dem Hrn. Verwalter Minder besonders verkauft hat, liegt getrennt von der übrigen Besitzung und besteht aus einem nicht sehr breiten Plateau mit einem steilen Abhange gegen den Graben auf der einen und etwas Wald auf Fluhboden auf der andern Seite. Die Differenz des Inhalts im Kaufvertrag und im neu aufgenommenen Kataster rührt hauptsächlich daher, dass im Erwerbttitel nur das fruchtbare Land nebst etwas Waldport erwähnt ist, während natürlich im Kataster der wirkliche Inhalt des ganzen Kohlmätteli sammt Wald und Bord mit zirka 8 Jucharten erscheint. Die eigentlich ertragsfähige Fläche wird aber kaum viel mehr als die im Erwerbttitel erwähnten 3 Jucharten betragen, und auch der Kaufpreis desselben steht im richtigen Verhältniss zu demjenigen der übrigen Besitzung. Besser wäre es vielleicht gewesen, diesen Separatkauf gar nicht abzuschliessen, oder wenn die Anstalt das Kohlmätteli Herrn Verwalter Minder direkt wieder abgetreten hätte.

Bezüglich der Betriebsweise und Bewirthschaftung der Anstalt im Allgemeinen sprechen sich die Experten dahin aus, dass sie nach gewissenhafter und eingehender Prüfung sich überzeugen mussten, dass die Anstalt ihres Erachtens musterhaft geleitet und bewirthschaftet wird, und dass Hr. Minder, soweit ihre Beobachtungen es ihnen zu erkennen gestatteten, nach besten Kräften seinen Pflichten obliegt und das Interesse der Anstalt wahrht.

Herr Verwalter Minder gibt seinerseits, veranlasst durch die in letzter Zeit in der Presse erhobenen gehässigen Anschuldigungen gegen seine Amtsführung, in seinem Jahresberichte eine Vergleichung über den Gang der Anstalt in den Jahren 1884 und 1874, in welcher letzterem er die Leitung der Anstalt übernahm. Wir führen aus diesen Vergleichungen folgende an:

Beim Amtsantritt des Herrn Minder zählte der Viehstand 9 Pferde, 48 Kühe, 4 junge Ochsen, 2 Zuchtstiere, 15 Rinder und 2 Kälber; auf Ende 1884 dagegen waren vorhanden 11 Pferde und 2 Fohlen, 77 Milchkühe, 20 werthvolle trächtige Rinder, 33 zwei- und einjährige Rinder, 6 Zuchtstiere, 10 Zug- und Mastochsen, 7 Abbruch- und 7 Maskälber, 57 Schweine, zusammen 231 Stücke.

Abbruchkälber wurden abgesäugt 1873 6 Stücke, 1874 8 Stücke und 1884 23 Stücke.

Die Milchliefereung in die Käserei betrug:

Im Jahr 1873	Kilogr.	81,858
» » 1874	»	85,408
» » 1884	»	179,745

Die Rubrik Viehstand erzeugte:

Im Jahr 1873 Einnahmen	Fr.	34,136. 80
» » 1873 Ausgaben	»	16,857. 50

Ertrag Fr. 17,279. 30

Im Jahr 1874 Einnahmen	Fr.	28,328. 60
» » 1874 Ausgaben	»	19,941. —

Ertrag Fr. 8,387. 60

Im Jahr 1884 Einnahmen	Fr.	55,127. 35
» » 1884 Ausgaben	»	22,597. 65

Ertrag Fr. 32,529. 70

Die Einnahmen für Tagelohnarbeiten betragen:

1873	Fr.	3,554. 50
1874	»	2,499. 20
1877	»	20,029. 66
1884	»	14,877. 55

Die Rechnung über die Rubrik Magazin wies auf Ende 1874 infolge Leere und Abschätzung des vorjährigen Inventars einen *Kostenüberschuss* von Fr. 3682 auf, die Rechnung für 1884 dagegen einen *Verdienstbetrag* von Fr. 4648; an auswärtige Rechnung wurden im Jahr 1874 Waaren verkauft für Fr. 1680, im Jahr 1884 für Fr. 9151. 20.

A. Personelles.

Die Handhabung der Disziplin gab namentlich im Verlaufe des Sommers mehr zu thun als in frühern Jahren. Von ungünstigem Einfluss auf dieselbe war jedenfalls auch das Verhalten einer dem Verwalter feindlich gesinnten Persönlichkeit, welche sich nicht scheute, den Sträflingen bei Gelegenheit Schnaps zukommen zu lassen, um dadurch absichtlich dem Verwalter Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Eine förmliche Meuterei, bei welcher das Leben eines Aufsehers bedroht war, fand am 23. Juni statt. Der Haupträdelsführer und Anstifter wurde deswegen mit 6 Monaten Korrekthaus, die andern Mitschuldigen disziplinarisch bestraft. Im November entwich jener Anstifter und wurde von einem Aufseher, der ihn Nachts in der Nähe der Waldau begegnete, im Zustande der Nothwehr mittelst eines Schusses derart verwundet, dass er an den erhaltenen Verletzungen starb.

Desertirt sind 22 Sträflinge, von denen die Mehrzahl wieder eingebracht werden konnte.

Der Gesundheitszustand war besser als im Vorjahr; die Zahl der Pflage tage betrug 1756 gegenüber 3574 im Jahr 1883. Auch dieses Jahr sind wieder Personen in die Anstalt abgeliefert worden, die, obgleich gänzlich arbeitsunfähig, dennoch zu Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden.

Der Gottesdienst fand stets am Sonntag Nachmittags statt. Admittirt wurden vier Knaben und ein Mädchen.

Die Schülerabtheilung zählte auf Jahresschluss sieben Knaben und ein Mädchen, von denen die Nichtadmittirten wöchentlich einmal Religionsunterricht erhielten. Neben diesen genossen noch einige jüngere Sträflinge den Schulunterricht.

B. Kosten.

Dieselben belaufen sich etwas höher als im Vorjahr und betragen per Sträfling und per Tag 33 Rp. Die Vermehrung hat ihren Grund theils in den beträchtlichen Ausgaben für Lebensmittel, deren Ankauf im Jahr 1883 verschoben worden war, theils in der bedeutend grössern Inventarvermehrung gegenüber dem Vorjahr.

Das Mittel der Nettokosten per Sträfling und per Tag in den letzten zehn Jahren beträgt 36,9 Rp.

C. Arbeit und Verdienst.

Die Eröffnung der Strafanstalt St. Johansen hatte zur Folge, dass der Anstalt Thorberg weniger Sträflinge zugeführt werden konnten und dadurch ein Mangel an Arbeitskräften entstand; es war daher unmöglich, allen Begehren um Tagelohnarbeiten zu entsprechen, und es mussten auch Bestellungen in der Schreinerei und Weberei abgelehnt werden. Letztere weist dennoch einen ansehnlichen Mehrverdienst auf gegenüber dem Vorjahre, während dagegen die Erträge in mehrern andern Gewerben zurückgegangen sind.

Bessere Resultate wurden hinwieder erzielt mit der Landwirthschaft, Dank der Fruchtbarkeit des Jahres 1884. Die Getreideernte ergab: Roggen 45 Malter, Dinkel 757 Malter und Hafer 100 Malter; der Erlös aus dem Getreide war indessen bei den tiefen Preisen der Halmfrüchte nur ein geringer. Kartoffeln wurden eingekellert 2000 Kilozentner, verkauft 420 Kilozentner zu Fr. 5. Der Ertrag aus der Käseerei belief sich auf Fr. 23,372, gegenüber Fr. 20,410 im Vorjahr.

D. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand am 1. Januar 1884	194	74	268
Zuwachs:			
infolge Urtheilsvollzugs	297	94	391
» Wiedereintritts Beur- urlaubter und Einbringung von Entwichenen	30	4	34
	521	172	693
Abgang:			
infolge Strafvollendung	312	102	414
» Tod	3	—	3
» Urlaub, Entweichung	37	4	41
	352	106	458
Bestand am 31. Dezember 1884	169	66	235
Täglicher Durchschnittsbestand			233

Der Bestand der neu eingetretenen Gefangenen lässt sich folgendermassen klassifiziren:

a. Nach der *Strafdauer*.

	Korrektions- haus.	Arbeits- haus.	Ent- haltung.	Total.
Es haben zu verbüssen:				
1 bis 3 Monate	95	—	2	97
4 » 6 »	74	90	1	165
7 » 9 »	20	25	—	45
10 » 12 »	45	14	8	67
13 » 15 »	1	2	—	3
16 » 18 »	7	1	—	8
19 » 24 »	3	1	—	4
über 2 Jahre . . .	1	—	1	2
	246	133	12	391

b. Nach dem *Alter*.

Es stehen im Alter von:				
20 Jahren und dar- unter	17	6	8	31
21 bis 25 Jahren . . .	48	10	1	59
26 » 30 »	51	14	—	65
31 » 40 »	75	41	2	118
41 » 50 »	32	42	—	74
51 » 60 »	18	18	1	37
61 » 70 »	5	2	—	7
	246	133	12	391

c. Nach der *Heimathörigkeit*.

Von den Gefangenen sind:	
Kantonsbürger	367
Bürger anderer Kantone	13
Ausländer	10
Heimatlos	1
	391

d. Nach den *Gerichtsständen*.

Es wurden verur- theilt durch:				
die Assisen	17	—	1	18
» Kriminalkammer	2	—	—	2
» Polizeikammer	41	36	3	80
» Gerichtsbehörden der Bezirke	186	97	4	287
Infolge Verfügung des Regierungsrathes wurden als Kostgänger in die Anstalt aufge- nommen	—	—	4	4
	246	133	12	391

e. Nach den *Strafgründen*.

Es wurden bestraft wegen:	
Familienvernachlässigung und Nichterfüllung der Unterstützungspflicht	37
Vagantität, Bettels, Unzucht, Aergerniss er- regenden Betragens	102
Diebstahls und Diebstahlsbegünstigung	189
Sittlichkeitsvergehen	12
Anderer Vergehen	51
	391

f. Nach den *Berüfen*.

Von den Gefangenen haben einen Beruf erlernt	170
Landarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten	118
Die übrigen	103
sind Berufslose.	

g. Nach dem *Familienstand*.

Ledige	230
Verheirathete	117
Verwitwete	26
Abgeschiedene	14
Kinder	4

E. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe gestaltet sich bei 85,350 Pflagetagen, von denen 69,295 oder 81,19 % mit, 16,055 oder 18,81 % ohne Verdienst sind, folgendermassen:

	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr. Fr. Rp.	per Tag. Rp.
Kosten:				
Verwaltung	13,456. 46		57. 70	15,81
Gottesdienst und Unterricht	2,035. 60		8. 73	2,89
Verpflegung	75,754. 08		324. 86	89
Inventarvermehrung	22,729. 40		97. 47	26,7
	<u>113,975. 54</u>		<u>488. 76</u>	<u>133,9</u>
Verdienst:				
Kostgelder	2,394. 10		10. 27	2,81
Gewerbe	32,446. 87		139. 14	38,12
Landwirthschaft	48,360. 52		207. 39	56,82
Inventarverminderung	2,676. 60		11. 48	3,15
	<u>85,878. 09</u>		<u>368. 28</u>	<u>100,9</u>
Bilanz:				
Kosten	113,975. 54		488. 76	133,9
Verdienst	85,878. 09		368. 28	100,9
Nettokosten	<u>28,097. 45</u>		<u>120. 48</u>	<u>33</u>

Von obigen Summen entfallen:

a. auf die arbeitenden Sträflinge bei 69,295 Arbeitstagen (das Jahr zu 310 Arbeitstagen):				
Verdienst, abzüglich der Inventarverminderung	83,201. 49		356. 80	115,09
Kosten, 81,19 %, abzüglich der Inventarvermehrung	74,082. 74		317. 69	102,16
Verdienstüberschuss	<u>9,118. 75</u>		<u>39. 11</u>	<u>12,93</u>
b. auf die nicht arbeitenden Sträflinge bei 16,055 Pflagetagen (das				

	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr. Fr. Rp.	per Tag. Rp.
Jahr zu 366 Pflagetagen):				
Kosten, 18,81 %	17,163. 40		391. 23	106,99
Effektive Inventarvermehrung	20,052. 80		457. 09	124,89
	<u>37,216. 20</u>		<u>848. 32</u>	<u>231,88</u>
Verdienstüberschuss	<u>9,118. 75</u>			
Nettokosten der Anstalt	<u>28,097. 45</u>			

4. Bezirksgefängnisse.

Im Berichtjahre ist vom Grossen Rathe die Vermehrung der Gefängniszellen in den Bezirksgefängnissen von Thun, Delsberg, Belp und Burgdorf, sowie der Umbau des nordöstlichen Flügels der Strafanstalt Bern beschlossen und damit ein weiterer Schritt in der Reorganisation des Gefängniswesens gethan worden. Bezüglich des Neubaus eines Gefängnisgebäudes in Biel sind die Unterhandlungen mit der Bürgergemeinde Biel noch nicht zum Abschluss gekommen.

Die Frage des Neubaus einer Gefangenschaft in Meiringen dürfte in nächster Zeit ebenfalls ihre Erledigung finden, da die bezüglichen Vorlagen gemacht sind.

Die drohende Cholerafahre im Sommer 1884 hatte uns veranlasst, den Regierungsstatthalterämtern ausführliche Weisungen zur Anwendung von Vorsichtsmassregeln in den Gefangenschaften zu geben und die grösste Reinlichkeit in den letztern anzubefehlen. Die Anschaffung von Desinfektionsmitteln, sowie der Ersatz von alten Gefangenschaftseffekten, verursachte beträchtliche Ausgaben, so dass infolge dessen der betreffende Budgetkredit überschritten wurde.

In Vollziehung eines Auftrages des Regierungsrathes haben wir die Entschädigung an die Gefängniswärter für den Unterhalt der Gefangenen, den Verhältnissen der einzelnen Amtsbezirke entsprechend, herabgesetzt.

5. Vollzug der Strafurtheile.

Der Stand des Strafvollzugs ist, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, ein befriedigender; von den auf Ende Jahres und in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urtheilen konnte der grösste Theil nicht vollzogen werden, weil die Verurtheilten unbekannt abwesend sind; dieselben sind zur polizeilichen Einbringung ausgeschrieben.

Wir erwähnen in dieser Tabelle allerdings einzig der auf Freiheitsstrafen lautenden Strafurtheile, weil die Erhebungen über den Stand des Vollzugs der Bussurtheile, welche letzterer jetzt den Amtsschaffnern auffällt, zu zeitraubend gewesen wären.

<i>Assisenbezirke.</i>	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urtheile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urtheile.	Zahl der auf Ende des Jahres unvollzogenen Urtheile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogen gebliebenen Urtheile.
I. Oberland.				
Frutigen	63	55	8	47
Interlaken	71	62	9	15
Konolfingen	238	236	2	9
Oberhasle (Mangel eines Gefängnisses)	41	34	7	15
Saanen	22	22	—	—
Ober-Simmenthal	19	19	—	—
Nieder-Simmenthal	59	56	3	3
Thun	205	199	6	18
	718	683	35	107
II. Mittelland.				
Bern	2171	2089	82	342
Schwarzenburg	122	117	5	23
Seftigen	129	120	9	16
	2422	2326	96	381
III. Emmenthal.				
Aarwangen	197	188	9	17
Burgdorf	360	349	11	21
Signau	408	392	16	44
Trachselwald	177	177	—	—
Wangen	218	207	11	22
	1360	1313	47	104
IV. Seeland.				
Aarberg	95	90	5	13
Biel	487	465	22	64
Büren	48	42	6	10
Erlach	53	50	3	13
Fraubrunnen	161	159	2	6
Laupen	85	77	8	23
Nidau	125	116	9	30
	1054	999	55	159
V. Jura.				
Courtelary	320	292	28	28
Delsberg	166	157	9	13
Freibergen	128	113	15	21
Laufen	26	25	1	1
Münster	187	171	16	16
Neuenstadt	41	38	3	4
Pruntrut	256	241	15	15
	1124	1037	87	98
Zusammenzug.				
I. Oberland	718	683	35	107
II. Mittelland	2422	2326	96	381
III. Emmenthal	1360	1313	47	104
IV. Seeland	1054	999	55	159
V. Jura	1124	1037	87	98
	6678	6358	320	849

6. Strafnachlassgesuche.

Es sind im Ganzen 219 Gesuche um Nachlass von Zuchthaus-, Korrekthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnisstrafen und Bussen erledigt worden, und zwar wie folgt:

	Vom Grosse Rath ent- sprochen.	Rath ab- gewiesen.	Vom Reg.-Rath ent- sprochen.	Rath ab- gewiesen.
Zuchthaus- u. Korrekthausstrafen	36	51	—	—
Korrekthausstrafen	—	—	54	37
Arbeitshausstrafen	—	2	1	—
Gefängnisstrafen	7	6	1	2
Bussen	9	8	1	4
	52	67	57	43

Ausserdem hat der Grosse Rath fünf Gesuchen um Umwandlung von schwerern Strafen in leichtere entsprochen.

Bedingt begnadigt wurden drei Zuchthaussträflinge, über deren Aufführung bisdahin nichts Nachtheiliges bekannt geworden ist. Der im Jahr 1881 bedingt begnadigte Constant Tallat, welcher seiner Zeit wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, hat sich im Laufe des letzten Sommers das Leben genommen.

Den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit gewährte die Polizeidirektion 166 Sträflingen.

7. Löschanstalten, Feuerpolizei.

Die im Berichtjahre durch die Regierungsstatthalter vorgenommenen Inspektionen des Löschmaterials haben gezeigt, dass das letztere in einer grossen Zahl von Gemeinden und Ortschaften den Forderungen des neuen Dekrets über das Löschwesen nur theilweise entspricht. Feuerspritzen besitzen zwar die meisten Gemeinden, dagegen mangelt es immer noch an genügendem Schlauchmaterial, und auch der nachhaltigen Beschaffung von Wasser wird vielerorts zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Für die Anschaffung von neuen Feuerspritzen sind folgenden Gemeinden die bisher üblichen Staatsbeiträge zuerkannt und ausgerichtet worden:

Bäriswyl	Fr. 170. 55
Pontenet	» 138. 50
Heimiswyl	» 201. —
Laupen	» 214. 10
Sigriswyl	» 160. —
Bonfol	» 227. —
Radelfingen	» 341. —
Därstetten	» 155. —
Hofstetten, Amt Interlaken	» 201. 20
Krauchthal	» 210. —
Bern	» 208. 50

Vom 1. Januar 1885 an werden die Beiträge an die Löschanstalten nicht mehr aus der Staatskasse, sondern aus den von der kantonalen Brandversicherungsanstalt und den Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträgen ausbezahlt.

Die Frage, ob mit der Anschaffung von sogenannten Extinkteuren, Feuerannihilatoren, Löschrannaten u. drgl. den Vorschriften des Art. 1, Alinea 1

und 3 des Dekrets über die Löscheinrichtungen ein Genüge geleistet werde, konnte die Polizeidirektion nicht in gewünschter Weise beantworten; sie ist vielmehr der Ansicht, dass jene Löschmittel einen vollständigen Ersatz für die Feuerspritzen nicht bieten können, weil sie nur beim Ausbruche eines Brandes, namentlich in geschlossenen Räumen, wirksam sind, ein grösseres Feuer dagegen nicht zu bewältigen vermögen. Immerhin ist die Anschaffung solcher Löschmittel in abgelegenen, schwer zugänglichen Häusergruppen und bei Wassermangel sehr empfehlenswerth.

In einem Spezialfalle haben wir entschieden, dass der Kassier einer öffentlichen Kasse (einer Amtersparniskasse) zur Uebernahme des Pensums eines Brandmeisters nicht verhalten werden könne, weil unter Umständen in einem Brandfalle die Funktionen beider Stellen kaum vereinbar wären.

Ueber die Handhabung der Feuerpolizei sprechen sich die Amtsberichte der Regierungsstatthalter im Allgemeinen befriedigend aus, indessen lässt die Thätigkeit der Feuerg'schauer vielerorts noch sehr zu wünschen übrig.

Feuerwehrreregimente wurden sanktionirt für die Gemeinden Arch, Frinvilliers, Frutigen, Langnau, Laupen, Nidau und für die eidgenössischen Militäranstalten in Thun; ebenso erhielt die Feuerordnung für die Werkstätte der Industriegesellschaft in Münster die staatliche Genehmigung.

8. Werbungen für ausländischen Militärdienst.

Der bekannte Werber Johann Jakob Cottier, von Arni, ist uns neuerdings, von Holland und Basel aus, wegen Anwerbens in niederländisch-indische Dienste denunziert worden. Wir überwiesen die Akten dem Regierungsstatthalteramt Bern, um gegen denselben die Strafuntersuchung einzuleiten.

Wir wurden wiederholt von Eltern von Söldlingen in der französischen Fremdenlegion ersucht, unsere Verwendung eintreten zu lassen, um die Freilassung ihrer Söhne zu bewirken; wir mussten indessen unsere Dazwischenkunft von vornherein ablehnen, weil nach einer neuesten Verfügung des französischen Kriegsministeriums Entlassungen nur noch in Gesundheitsrückichten stattfinden können, die Erfolglosigkeit solcher Freilassungsgesuche somit vorauszusehen war.

9. Eisenbahnangelegenheiten.

Es sind drei Fälle von absichtlicher Eisenbahngefährdung zu verzeichnen, die alle mit der gerichtlichen Verurtheilung der Urheber endigten; in einem besonders gravirenden Fall lautete das Urtheil auf ein Jahr Gefängnis. In zwei Fällen hatten die hewärtigen Gerichte die Strafuntersuchung und Beurtheilung vorgenommen, ohne vorher gemäss Art. 74 des Bundesstrafrechtes vom h. Bundesrathe dazu delegirt worden zu sein. Der im letztjährigen Berichte als pendent erwähnte Fall fand im Berichtjahre ebenfalls seine Erledigung durch die Bestrafung des Schuldigen.

Eisenbahnunfälle verschiedener Art sind uns 24 gemeldet worden.

10. Fremdenpolizei.

Die Mehrzahl der Amtsberichte der Regierungstatthalter spricht sich dahin aus, dass die Fremdenpolizei richtig gehandhabt wird und die Kontrollen ordnungsgemäss geführt werden. Indessen kommen Fälle von ungesetzlicher Duldung namentlich im neuen Kantonstheile noch ziemlich häufig vor und veranlassen umständliche und oft resultatlose Korrespondenzen mit ausländischen Behörden. Die Zahl der Deserteure und Refraktäre, namentlich deutschen Ursprungs, ist immer sehr gross.

Die Polizeidirektion kommt fortwährend in die Lage, für schriftlose Russen, welche in Bern studiren wollen, Toleranzbewilligungen auszustellen, und zwar in den meisten Fällen, nachdem diese Leute bereits immatrikulirt worden sind, so dass sie ihre Studien unterbrechen müssten, wenn nachträglich wegen Schriftenmangel ihre polizeiliche Wegweisung erfolgen würde. Zu Hebung dieses Uebelstandes wurde die Erziehungsdirektion vom Regierungsrath beauftragt, dahin zu wirken, dass von den Studenten — bei ihrer Anmeldung zum Besuch der Hochschule — durch Vorlage von Legitimationsschriften wenigstens der Nachweis ihrer Identität verlangt werde.

11. Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht wurden aufgenommen:

- 4 Angehörige anderer Kantone,
- 7 » des deutschen Reiches,
- 6 Franzosen,

oder im Ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 40 Seelen.

12. Civilstandswesen.

In der Eintheilung der Civilstandskreise haben im Laufe des Berichtjahres zwei Aenderungen stattgefunden, nämlich die Zutheilung des bisher zum Amtsbezirk Wangen gehörenden Civilstandskreises Ursenbach zum Amtsbezirk Aarwangen und die Einverleibung der bis dahin zu dem Civilstandskreis Rohrbach gehörenden Gemeinde Oeschenbach in denjenigen von Ursenbach.

Die wenigen im Laufe des Jahres vorgenommenen Erneuerungs- oder Ersatzwahlen wurden nur in einem einzigen Falle, aus Grund der Unfähigkeit des Gewählten zum Amte, beanstandet.

Die Amtsführung der Civilstandsbeamten kann im Allgemeinen als eine befriedigende bezeichnet werden. Immerhin mussten in einigen Fällen infolge grober Nachlässigkeiten und Unordnungen Massnahmen getroffen und disziplinarisch eingeschritten werden.

Die Eintragung von im Auslande vorgekommenen Civilstandsfällen, besonders von auswärts geschlossenen Ehen, ferner das Berichtigungsverfahren, sowie andere auf das Civilstandswesen bezügliche Fragen, haben auch in diesem Jahre die Aufsichtsbehörde stark in Anspruch genommen und zu zahlreichen Korrespondenzen und Verfügungen Anlass gegeben. In Betreff von im Auslande geschlossenen Ehen wird die Wahrnehmung gemacht, dass die Eintragung von Jahr zu Jahr häufiger verlangt wird, als es früher der Fall war. Die Ursache mag wohl darin liegen, dass unter

der jetzigen Ehegesetzgebung die Anerkennung und Eintragung einer im Auslande gültig geschlossenen Ehe am Heimort des Ehegatten keiner finanziellen und polizeilichen Beschränkung mehr unterworfen ist.

Die ausserordentliche Inspektion der Civilstandsämter wurde im Berichtjahr fortgesetzt und hat sich als zweckmässig und durchaus nothwendig erwiesen.

13. Auswanderungswesen.

Dasselbe hat uns zu keinen besondern Verfügungen Anlass gegeben. Auffallend ist es, dass zum Zwecke der Auswanderung nach Amerika nur selten Pässe verlangt werden.

Zu Ende des Berichtjahres bestanden im Kanton eine Auswanderungsagentur und 70 Unteragenturen.

14. Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion hat 85 Bewilligungen ertheilt zu Abhaltung von Kegelschieben, die länger als einen Tag dauerten.

Kleinere Verloosungen zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke wurden auch in diesem Jahre mehrere bewilligt; wir erwähnen darunter als die hauptsächlichste diejenige zu Gunsten des neuen Armenasyls in der Gemeinde Les Bois. Im Fernern gestatteten wir die Abhaltung einer Lotterie bis auf die Summe von Fr. 4000 für die Anschaffung einer neuen Kirchenorgel in Langnau.

15. Auslieferungen.

Die von uns bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 45, die eingelangten Auslieferungsbegehren auf 44.

Von den erstern erfolgten:

- 5 wegen Diebstahls,
- 2 » Brandstiftung,
- 5 » Tödtung und Misshandlung,
- 2 » wegen Falschmünzerei,
- 16 » Betrugs, betrügerischen Geltstags,
Unterschlagung,
- 2 » Fälschung,
- 3 » Sittlichkeitsvergehen,
- 1 » Entführung,
- 1 » Eigenthumsbeschädigung,
- 8 » Armenpolizeivergehen.

45

Von den von andern Kantonen und auswärtigen Staaten eingelangten Begehren erfolgten:

- 18 wegen Diebstahls,
- 18 » Betrugs, betrügerischen Bankerotts,
Unterschlagung,
- 2 » Fälschung,
- 2 » Sittlichkeitsvergehen,
- 1 » thätlicher Beleidigung,
- 1 » Eigenthumsbeschädigung,
- 2 » Armenpolizeivergehen.

44

Von den hierseitigen Auslieferungsbegehren gingen

- 26 an andere Kantone,
- 13 » Frankreich,
- 3 » Deutschland,
- 1 » Nordamerika,
- 1 » Italien,
- 1 » Belgien.

Hievon wurde die Auslieferung in 27 Fällen bewilligt und vollzogen, in 12 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt.

Von den eingelangten Auslieferungsbegehren kamen

- 32 aus andern Kantonen,
- 6 » Frankreich,
- 4 » Italien,
- 1 » Deutschland,
- 1 » Oesterreich.

Hievon wurde die Auslieferung in 35 Fällen bewilligt und vollzogen. In einem Falle lehnten wir die Auslieferung mit Rücksicht auf die Jugend der Angeschuldigten ab und beschossen, die Letzere wegen der in einem andern Kantone verübten Diebstähle durch die bernischen Gerichte bestrafen zu lassen.

Wegen eines im Kanton Bern begangenen Diebstahls wurden zwei Angehörige des Deutschen Reiches von den deutschen Gerichten zu Zuchthausstrafe verurtheilt.

Dem h. Stande Neuenburg, welcher uns die Auslieferung einer im herwärtigen Kanton wegen Ehrverletzung korrekzionell bestrafte Person zum Zwecke des Strafvollzugs bewilligte, haben wir für analoge Fälle Gegenrecht zugesichert. Das Gleiche thaten wir gegenüber dem h. Stande St. Gallen in Betreff der Auslieferung von armenpolizeilich Verfolgten, während wir andererseits für derartige Fälle eine gleiche Erklärung vom h. Stande Baselland erhielten.

16. Vermischte Geschäfte.

Unter diesen führen wir namentlich folgende an:

die Beschaffung von Heimatscheinen für im Kanton Neuenburg ausserehelich geborne Kinder von bernischen Angehörigen in 62 Fällen;

die Begehren an andere Kantone um Unterstützung ihrer im Kanton Bern niedergelassenen Bürger in 7 Fällen;

die Begehren aus Frankreich um Heimschaffung von verlassenen Kindern und armen Geisteskranken in 12 Fällen.

Bern, im Mai 1885.

Der Polizeidirektor:

v. Wattenwyl.